



Die Geschäftsleiterhaftung nach dem SanInsFoG – worauf müssen sich die Verwalter einstellen?

13. NIVD-Jahrestagung

10.09.2021

Dr. Stefan Proske

- Geschäftsleiterhaftung **vor** dem **SanInsFoG**
- Geschäftsleiterhaftung nach **§ 15b InsO**
- Geschäftsleiterhaftung nach **§ 1 StaRUG**
- **Fazit**
- **Diskussion**

- Zahlungsverbote nach § 64 GmbHG, § 93 AktG
 - Gleichlauf trotz unterschiedlichem Wortlaut
- „Zahlung“ weit auszulegen
 - Drittschuldnerzahlung an Gläubiger
 - Forderungseinzug auf debitorisches Konto
 - auch Waren- und Dienstleistungen
 - Sicherungsabtretung (auch aus Globalzession)
- Organisationszurechnung zum Geschäftsleiter

- Entlastung wg. Gegenleistungen eng; nur, wenn
 - in unmittelbarem Zusammenhang
 - nicht notwendig zeitlich (str.)
 - aber nicht bei Vorleistung durch den Zahlungsempfänger
 - und soweit im Zeitpunkt des Leistungsaustauschs liquide verwertbar
 - daher insbes. nicht
 - Miet- und Pachtzahlungen,
 - Arbeits- und Dienstleistungen
 - nur Liquidationswerte

- Maßgeblicher Haftungszeitraum weit:
 - ab Eintritt der Insolvenzreife
 - „Feststellung“ der Überschuldung nicht erforderlich
 - Entlastung bei Nichtkenntnis kaum möglich
 - grds. bis Insolvenzeröffnung
 - Vorverlagerung bei starkem vorl. Insolvenzverwalter
 - bei schwachem vorl. IV (Zustimmungsvorbehalt) in der Regel Privilegierung
 - bei vorl. Eigenverwaltung str. bzw. Einzelfall

- Rechtfertigung von Zahlungen jenseits Gegenleistung grds. eng:
 - Vermeidung sofortiger Betriebseinstellung innerhalb offener Insolvenzantragsfrist
- bei Pflichtenkollision aber weit:
 - Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung
 - Lohn- und Umsatzsteuer
 - zuletzt auch Rückstände

- Verschuldenshaftung – Verschulden vermutet
 - Organisations- und Informationspflicht
 - kaum Entlastung durch Geschäftsverteilung
- Keine Entlastung durch
 - hypothetische Insolvenzquote
 - Anfechtbarkeit ggü. Zahlungsempfänger
 - nur Vorbehalt der eigenen Rechtsverfolgung und Abtretung

Neufassung durch SanInsFoG - § 15b InsO

- Neu- und Zusammenfassung stark europarechtlich motiviert
 - Geschäftsleiterhaftung Teil des Insolvenzrechts
 - anwendbares Recht, gerichtliche Zuständigkeit
EUInsVO
- Darüber hinaus
 - insolvenzrechtliche Pflichterfüllung privilegieren
 - Insolvenzverschleppung bestrafen
 - Überkompensation vermeiden

- Begründung des Referenten-/Regierungsentwurfs:
 - Abs. 1
 - „Zahlungsverbot ... Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind damit nicht verbunden“
 - „Begriff der Zahlung ist ... weit auszulegen“
 - Abs. 2
 - „für Geschäftsleiter, welche die Insolvenzantragspflicht nicht verletzen ... großzügigerer Maßstab“
 - „es soll insbesondere möglich sein, den Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß fortzuführen“

- Begründung des Referenten-/Regierungsentwurfs:
 - Abs. 3
 - „gesetzliche Vermutung ... , dass eine haftungsrechtliche Privilegierung von Zahlungen, die im Zuge einer Insolvenzverschleppung ... vorgenommen werden, in der Regel nicht in Betracht kommt“.
 - Abs. 4
 - „Vermutung eines Gesamtgläubigerschadens in Höhe der verbotswidrig geleisteten Zahlungen“ – widerleglich
 - Vorbehalt in Urteil nicht mehr erforderlich

Neufassung durch SanInsFoG - § 15b InsO

- Betriebsfortführung nach Abs. 2
 - „*insbesondere* solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen“
 - genannt Dienstleistungen
 - weitergehend wohl wie ein vorl. Insolvenzverwalter
 - Privilegierung zeitlich strikt begrenzt
 - erfüllte Insolvenzantragspflicht oder
 - offene Insolvenzantragsfrist und
 - sorgfältige Maßnahmen der Antragspflichtigen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags

Neufassung durch SanInsFoG - § 15b InsO

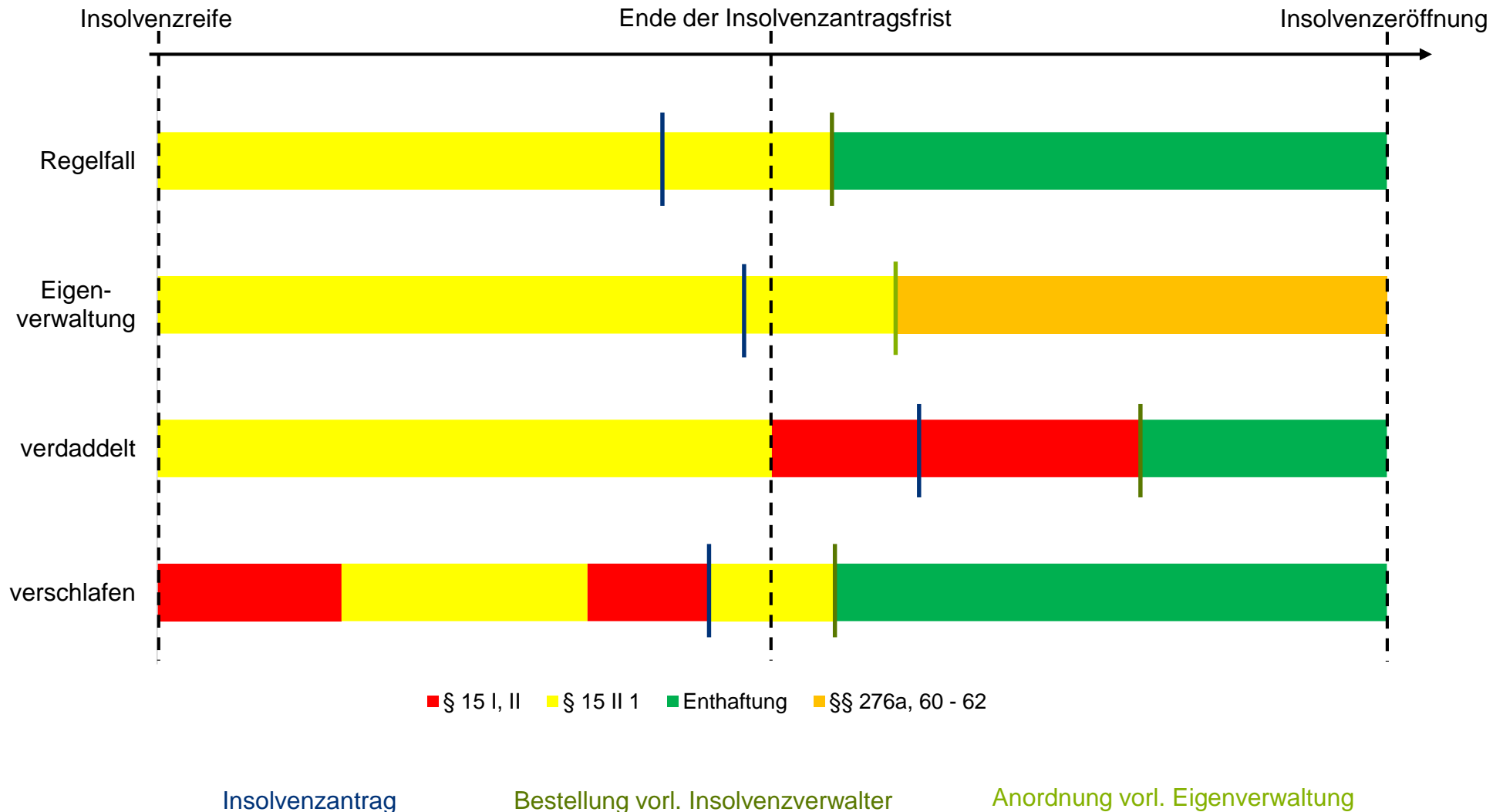
- Betriebsfortführung nach Abs. 2
 - Zahlungsverbot gilt auch nach Insolvenzantragstellung grundsätzlich fort
 - Zeit zwischen rechtzeitiger Insolvenzantragstellung und vorl. Maßnahmen des Gerichts privilegiert
 - Enthftung der Geschäftsleitung durch
 - Bestellung eines *starken* vorl. Insolvenzverwalter
 - Zustimmung eines *schwachen* vorläufigen Insolvenzverwalters
 - Vorläufige Eigenverwaltung führt zu Wechsel des Haftungsregimes (§ 276a Abs. 2, 3)

Neufassung durch SanInsFoG - § 15b InsO

- Notgeschäftsführung nach Abs. 1
 - i. V. m. Abs. 2 S. 2 („Insolvenztrödel“)
 - keine grundsätzliche Privilegierung gem. Abs. 2 S. 1
 - Anwendung bisheriger Rechtsprechung zur Vermeidung sofortiger Betriebseinstellung ?
 - i. V. m. Abs. 3 (Insolvenzverschleppung)
 - „Zahlungen nur unter Ausnahmebedingungen noch als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbaren“
 - noch enger als bisher?

Neufassung durch SanInsFoG - § 15b InsO

Insolvenzrechtliche Geschäftsleiterhaftung



Neufassung durch SanInsFoG - § 15b InsO

- Haftungsumfang (Abs. 4)
 - Vermutung eines Gesamtgläubigerschadens in Höhe der verbotswidrig geleisteten Zahlungen (Satz 1)
 - Zahlungen bestimmen sich wie bisher, d. h. Entlastung durch qualifizierte Gegenleistungen
 - Entlastungsmöglichkeit wegen geringeren Schadens der „Gläubigerschaft“ (Satz 2)
 - explizit Prozessvereinfachung (Verfolgungsrecht)
 - aber auch Verweis auf RG (Vermutung)

Neufassung durch SanInsFoG - § 15b InsO

- Haftungsumfang (Abs. 4) - Entlastungsmöglichkeit
 - weitergehend Projektbetrachtung (vgl. Bitter)
 - Hausbau – Architekt; fortgesetzte Lieferbeziehung
 - oder Vergleich Befriedigungsaussichten
 - Quotenschaden (K. Schmidt)
 - Vermögensverlust (Bitter)
 - oder doch Einzelbetrachtung (jüngst Gehrlein, Müller)?
 - streitig!
 - Darlegungs- und Beweislast beim Geschäftsleiter

Neufassung durch SanInsFoG - § 15b InsO

- Regelung für steuerrechtliche Zahlungspflichten (Abs. 8)
 - last minute durch Rechtsausschuss eingefügt
 - Vorrang der Massesicherungspflicht vor der Steuerentrichtungspflicht
 - bei Insolvenzantragspflicht bestehende Zahlungsrückstände führen zur Haftung nach §§ 34, 69 AO!
 - dito nach Ablauf Insolvenzantragsfrist fällig werdende Steuern
 - Haftungsverschärfung für Geschäftsleiter!
 - aus IV-Sicht einfach!
 - Zahlung nach Insolvenzantragspflicht führt zur Haftung

Neufassung durch SanInsFoG - § 15b InsO

- Keine Sonderregel für Sozialabgaben
 - bislang Zahlung von AN-Anteilen privilegiert
 - steuer- und sozialrechtliche Pflichten bzw. strafrechtliche Haftung hat Sorgfaltsbegriff geprägt
 - auch Altforderungen und nach Ablauf Insolvenzantragsfrist
 - nun Abs. 8 analog?
 - Grundsatz der Massesicherung durch SanInsFoG gestärkt
 - planwidrige Regelungslücke?
- fehlendes Verschulden bei Zahlung?

- RegE zum StaRUG sah in §§ 2, 3 den ‚*shift of fiduciary duties*‘ der Geschäftsleiter bei drohender Zahlungsunfähigkeit vor
 - Interessenverlagerung von Gesellschaftern zu Gläubigern
 - spezifisches Haftungsregime
- In Beratungen gekippt
 - „unklares Verhältnis zu den im Gesellschaftsrecht verankerten Sanierungspflichten“ (BT-Drs. 19/25353, S. 6 unten)

- Verblieben nur Krisenfrüherkennung (§ 1 StaRUG)
 - Etablierung eines Frühwarnsystems (§ 1 Abs. 1 S. 1 StaRUG)
 - konkretisiert Geschäftsleiterpflichten aus § 43 GmbHG, § 93 AktG
 - Innenhaftung
 - „Restrukturierungsverschleppung“?
 - Haftungsansprüche durch Insolvenzverwalter geltend zu machen

Geschäftsleiterhaftung nach dem SanInsFoG - Fazit

- Geschäftsleiterhaftung bei materieller Insolvenz
 - theoretisch entschärft
 - verkürzte Prognosezeit in § 19 InsO
 - § 15b Abs. 2 S. 1 InsO – Betriebsfortführung im Antragszeitraum
 - § 15b Abs. 4 InsO – Widerlegung der Haftungsvermutung
 - in praxi kaum, evtl. sogar verschärft
 - Haftungsverschärfung außerhalb Insolvenzantragsfrist
 - Widerlegung der Haftungsvermutung völlig offen
 - Haftung für Zahlung auf Steuerschulden
 - weitere Privilegierung der Zahlung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung offen
- Geschäftsleiterhaftung im Vorfeld? – offen!

Vielen Dank!

Ansprechpartner



Dr. Stefan Proske
Rechtsanwalt, Partner

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Tel.: +49 30 - 88 00 97 -15
Fax: +49 30- 88 00 97 -99
E-Mail: s.proske@heuking.de



Dr. Stefan Proske ist Rechtsanwalt und seit Anfang 2012 Partner bei HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK. Vorher war er in verschiedenen Insolvenzverwaltersozietäten zunächst in der Insolvenzverwaltung und später in der insolvenznahen Beratung tätig.

Dr. Proske ist heute umfassend beratend und forensisch in allen Bereichen von Krise/Sanierung/Insolvenz tätig. Dabei berät und vertritt er Gläubiger, Unternehmer, Unternehmen und ihre Geschäftsleiter sowie Investoren. Mit seinem Team setzt er Ansprüche durch und wehrt insbesondere Haftungs- und Anfechtungsansprüche von Insolvenzverwaltern ab.

Neben der Fallbearbeitung veröffentlicht Dr. Proske regelmäßig zu verschiedenen insolvenzrechtlichen Themen und ist als Dozent für verschiedene Organisationen und im Rahmen von Mandantenseminaren aktiv.

Unsere Kanzlei

Eine der großen
wirtschafts-
beratenden
Kanzleien

Full-Service:
Rechtsberatung aus
einer Hand

JUVE TOP 10
nach Umsatz in
Deutschland

Beratung von
Mittelstand, Groß-
unternehmen und
öffentlicher Hand

Unsere Standorte



Unsere Standorte

Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
T +49 30 88 00 97-0
F +49 30 88 00 97-99

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00
F +49 211 600 55-050

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0
F +49 40 35 52 80-80

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31-0
F +49 89 540 31-540

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz
T +49 371 38 203-0
F +49 371 38 203-100

Frankfurt

Goetheplatz 5-7
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 975 61-0
F +49 69 975 61-200

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln
T +49 221 20 52-0
F +49 221 20 52-1

Stuttgart

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
T +49 711 22 04 579-0
F +49 711 22 04 579-44

Zürich

Bahnhofstrasse 69
8001 Zürich/Schweiz
T +41 44 200 71-00
F +41 44 200 71-01